

zum ULV-Ausschuss am 30.06.2020, TOP 4

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 26.06.2020

Az.

Zuständig: Johannes Dirscherl, ☎ 08092-823-111

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

ULV-Ausschuss am 30.06.2020, Ö

EBE 8; Radweg und Kreisstraßenausbau Nettelkofen- Seeschneider Kreuzung; mögliche Rettung der 300 Jahre alte Eiche; Antrag Bündnis 90/ Die Grünen vom 05.06.2020; Antrag der CSU /FDP Fraktion vom 15.06.2020

Anlage_1_Antrag Bündnis 90_Die Grünen_vom_20-06-05_Eiche

Anlage_2_Antrag CSU-FDP_20-06-15 CSU-FDP Abläufe ULV

Anlage_3_EBE08-LRA-geändPlan - Lageplan Grunderwerb - M1000

Anlage_4_EBE08-LRA-Plan

Anlage_5_EBE08-Sarnowski-Alternative (002)

Anlage_6_Zusatzfragen Bündnis90_Die Grünen_ zur 300 Jahre alten Eiche

Sitzungsvorlage 2020/0055

I. Sachverhalt:

Die Maßnahme ist im Straßenbauprogramm seit 2010, bis 2015 incl. Seeschneider Kreisel

ULV-Ausschuss 2013



Der ULV-Ausschuss fasste folgenden Beschluss

einstimmig angenommen

Das Straßenbauamt Rosenheim wird beauftragt, für den kreisstraßengemäßen Ausbau der Kreisstraße EBE 8 vom nördlichen Ortsende Nettelkofen bis zur St 2089 einen Vorentwurf mit Varianten auch unter besonderer Beachtung eines alltagstauglichen Radwegesystems bis Grafing-Bahnhof zu erstellen

2016: Trennung in die Maßnahmen:

- Kreisverkehr bei Seeschneid und
- Ausbau Nettelkofen bis Kreisverkehr bei Seeschneid

Hintergrund der Trennung waren die aufwendigen Grundstücksverhandlungen und die Notwendigkeit der vorrangigen Herstellung des Kreisverkehrs an dieser Stelle wegen Unfallhäufigkeit.

2018: Bau des Kreisverkehrs bei Seeschneid durch das Staatliche Bauamt Rosenheim

ULV-Ausschuss 06.2016: Straßenbauprogramm 2017

Der ULV-Ausschuss beschloss, dass die Straße ausgebaut und ein straßenbegleitender Radweg nördlich der Straße geführt wird. Mit dem Grunderwerb wurde begonnen.

ULV-Ausschuss 07.2017: Straßenbauprogramm 2018, wie vor; Priorität 1 = Grunderwerb

ULV-Ausschuss 07.2018: Straßenbauprogramm 2019

Wegen der Bedeutung der Maßnahme wird die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens in Erwägung gezogen. Dieses wird dann durchgeführt, wenn sich eine einvernehmliche Lösung mit den Grundstückseigentümern nicht erzielen lässt.

ULV-Ausschuss 07.2019: Straßenbauprogramm 2020

Abschluss des Grunderwerbs ... 2019 angestrebt

ULV-Ausschuss 09.2019: Info wegen Kostensteigerungen

Grunderwerb: erstes Gespräch mit 2 von 4 Grundstückseigentümern Juli 2015

Dezember 2015: Gespräch Stadt Grafing / Straßenbauamt Rosenheim / Landkreis Ebersberg

Ausführliche Vorstellung der Maßnahme im ULV-Ausschuss am 01.03.2016 durch das Straßenbauamt Rosenheim mit längerer anschließender Beratung

April 2017 neuer Grunderwerbsplan gemäß Vorgaben des ULV-Ausschusses (neuer Entwurf)

Grunderwerb intensiviert ab November ff 2018;

Aufmaß durch Straßenbauamt Rosenheim;

Stellungnahme: weitest mögliche Verschwenkung wird Eiche nicht vom Straßenkörper absetzen (steht immer noch im Bankett). Nichtöffentliche Sitzungsvorlage vom 28.11.2018: „Einer der Grundeigentümer ist am Erhalt einer ca. 300jährigen Eiche interessiert. Sofern diese erhalten werden kann, sollten die Mehrkosten vom Landkreis getragen werden.“

Der sehr komplexe Grunderwerb konnte nach intensiven Verhandlungsrunden im Jahr 2019 abgeschlossen werden.

Zwangspunkte der Planung:

- nördlicher Ortsausgang Nettelkofen
- Seeschneider Kreisverkehr

Vorgaben der Gremien:

- möglichst bestandsnaher und flächenschonender Ausbau
- Radweg nördlich der Straße
- reduzierter Kurvenradius bei Bau-km 0,700+

Alternativen:

- **Verhandlungstrasse:**

- Breite 7 m + 2 x 1,75 m Bankett
+ Radweg (Fahrbahn 2,5m Bankett 0,5 m)
- Länge 1063 m, davon
 - ca. 800 m auf bestehender Trasse
- Mindestkurvenradius; 200 m
- Flächenbedarf: ca. 14.400 m² (Minimierung ca.1.000m² gegenüber erster Planung)
 - vorhandenes Straßengrundstück: ca. 8.700 m²
 - davon in der neuen Trasse: ca. 7.200 m²

- **Planfeststellungstrasse:**

- Breite 8 m + 2 x 1,75 m Bankett
+ Radweg (Fahrbahn 2,5m Bankett 0,5 m)
- Länge 1063 m, davon
 - ca.510 m auf bestehender Trasse
- Mindestkurvenradius; 300 m
- Flächenbedarf: ca. 17.500 m²
 - vorhandenes Straßengrundstück: ca. 8.700 m²
 - davon in der neuen Trasse: ca. 4.100 m²

Gutachten Eiche: (Rest-)Lebenserwartung ~80 Jahre
(geringe) Vorschäden an Stamm und Krone; Blitzschaden

Auslöser für die erforderliche Fällung der Eichen

Die Eichen fallen nicht für den Radweg, sondern wegen der rechtskonformen Sanierung der Kreisstraße. „Nur“ ein neuer Radweg könnte um die Eiche herumgeführt werden. Der Grundstückseigentümer würde voraussichtlich die dafür geringen zusätzlichen Flächen zur Verfügung stellen

Vorschlag zur Verschwenkung der Kreisstraße, um die alte Eiche zu erhalten:

Planfeststellungslösung:

Durch den Zwangspunkt Seeschneider Kreisverkehr kann die Eiche wegen technischer und rechtlicher Vorgaben nicht erhalten werden.

Trasse laut Antrag der Grünen:

Die von den Grünen vorgeschlagene Trassenführung führt über den Wurzelbereich der Eiche (zerstört ca. 50% der Wurzeln) und würde somit das absehbare Absterben des Baumes verursachen.

Verhandlungslösung:

Es müsste vorab geklärt werden, ob auch hier ein reduzierter Radius von 200 m möglich ist; das Ingenieurbüro wurde vom Landrat beauftragt zu untersuchen, ob technisch eine „erfolgreiche“ Verschwenkung (=außerhalb des Wurzelbereiches) möglich ist, falls ja (Schätzungen !!):

- zusätzlicher Flächenbedarf netto ca.: 200 m², unter Einrechnung aller entsiegelten Straßenflächen und nicht mehr separat bewirtschaftbarer Restflächen zugunsten anderer Anlieger
- erforderlicher Grunderwerb:
ca. 14.400 m² von 6 Eigentümern; zwei davon waren bisher nicht betroffen;
bisher ca. 11.150 m² von 4 Eigentümern
- Tauschflächen:
ca. 7.400 m², davon ca. 4.600 m² entsiegelte Straße (+minderwertiger Tauschgrund), Verschiebung zwischen beteiligten Eigentümern. Der am stärksten Betroffene würde
- auf einer Länge von ca. 350 m: komplette Abweichung von der vorhandenen Trasse, d.h. neu versiegelte Fläche ca. 4.500 m², die Rodungsflächen würden in etwa gleich bleiben. Mit Ausnahme der Eiche würde ein deutlich älterer Waldbestand gerodet als bei der ursprünglichen Planung
- zusätzliche Entsiegelung alte Straße ca. 3.100 m²

Zuschussverfahren:

Eine Planänderung muss von der Regierung von Oberbayern genehmigt werden. Die vorliegende Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns ist hinfällig, d.h. Zuschussverlust des Landkreises, falls er vom bisherigen Plan abweichend weiterbaut, bevor die Tektur genehmigt ist. Nach ersten Aussagen des Staatlichen Bauamtes Rosenheim scheint die Alternativtrasse nach einer ersten Einschätzung der Regierung von Oberbayern auch förderfähig zu sein. Noch nicht ausgeschlossen werden kann ein komplett neues Zuschussverfahren. Ob die künftigen Zuschussätze in bisheriger Höhe beibehalten würden, ist offen.

Neuaufnahme des Zuschussverfahrens:

Erst möglich, wenn der Grunderwerb gesichert ist (auf freiwilliger Basis wohl nicht erreichbar), d.h. nach erfolgreich abgeschlossenem Planfeststellungsverfahren (Erfolgsaussichten: siehe unten)

Voraussichtliche Mehrbelastung:

- geringer zusätzlicher Flächenbedarf – versiegelt und nicht versiegelt
- Auswirkung auf innerstädtisches Verkehrskonzept Grafing

Mehrkosten (worst case Betrachtung)

- aufwendigerer Bau (siehe oben)
- Baupreissteigerung (Laufzeit des Verfahrens 3 Jahre plus) sowie Risiko, dass das günstige Ausschreibungsergebnis 2020 (ca. 30% unter der Kostenberechnung) nicht wiederholt werden kann
- Kosten der rechtlichen Vertretung aller Kläger gegen ein mögliches Planfeststellungsverfahren
- Wiederherstellung der bereits abgerissenen alten Straße, es sei denn, die Verbindung Seeschneid – Grafing Bf. bleibt für die nächsten Jahre unterbrochen, dann:
 - o Mehrkosten ÖPNV (zusätzliche Bus-km)
 - o evtl. Schadensersatz der in Nettelkofen ansässigen Spedition
 - o evtl. Umwegentschädigung für Landwirte
- Erstattung der bisherigen Planungskosten an den Freistaat Bayern (üblicherweise werden 10% der Baukosten bei Verwirklichung der Maßnahme gerechnet, bei einer bereits beauftragten Maßnahme, die gestoppt wird, fallen die Echkosten bis dahin an, die v.g. 10 % dann nochmals bei Umsetzung der Maßnahme)
- siehe Punkt „Baufirma“!
- der Seeschneider Kreisverkehr ist seit 2018 in Betrieb, aber noch nicht abgerechnet. Zuschüsse sind noch nicht geflossen. Bei Umbau kurz nach Inbetriebnahme würde zumindest geprüft, ob „die bezuschusste Anlage noch vorhanden ist“. Evtl. droht Zuschusskürzung /~verlust.

Baufirma:

Diese hat grundsätzlich einen Anspruch darauf, die vertraglich vereinbarte Bauleistung erbringen zu dürfen; bei Baustopp kann sie den entgangenen Gewinn geltend machen sowie gegen Nachweis andere Schäden, die ihr durch den Stopp entstanden sind - die bisher erbrachten Leistungen müssen ebenfalls bezahlt werden.

Erfolgsaussichten eines Planfeststellungsverfahrens:

Derzeit liegt eine umsetzbare Planung vor. Ob Zwangsmaßnahmen (Enteignung, Besitzeinweisung, ...) möglich sind, wenn diese aufgegeben und gegen eine andere ersetzt wird, ist sehr fraglich, zumal die Ursache der Aufgabe – Rettung der Eiche – mit einem Planfeststellungsverfahren gar nicht erreicht werden kann.

Die beiden öffentlichen Güter „Rettung der Eiche“ gegenüber „verkehrssichere Straße mit Radweg“ müssen gegeneinander abgewogen werden!

Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen vom 22.06.2020:

Die entsprechende Anfrage liegt der Sitzungsvorlage als Anlage bei. Einige Recherchen konnten noch erfolgen:

1. Aus welchen Fördertöpfen werden diese staatlichen Zuschüsse gewährt und wie hoch incl. die unterschiedlichen Förderbeträge?

Förderung nach Art. 2 ByGVFG gem. Vorbescheid/Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn von der Regierung von Oberbayern vom 09.12.2019. „Die Maßnahme lässt sich als Zubringerstraße zum überörtlichen Verkehrsnetz gemäß Ziffer 2.3.1.3 RZStra (Richtlinien für die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger) in den Katalog der förderfähigen Maßnahmen nach dem BayGVFG einordnen.“

Es wird eine Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Kosten gem. RZStra und des Ausschreibungsergebnisses ermittelt. „Mehrkosten, die nach dem 01.05.2020 bzw. nach Einreichung des Ausschreibungsergebnisses entstehen, werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.“ Der Festbetrag ist von der Regierung auf Grundlage des Ausschreibungsergebnisses bisher noch nicht abschließend ermittelt bzw. dem LRA mitgeteilt.

2. Welche Förderungen würden bei einer Umplanung des letzten Stücks der EBE8 (im Bereich der Eiche) verloren gehen und aus welchen genauen Gründen?

Das Vorhaben muss gem. RZStra der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dienen und bau- und verkehrstechnisch einwandfrei (d.h. die Verkehrssicherheit und die entsprechend der Straßenklasse erforderliche Verkehrsqualität muss gewährleistet sein) und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein. Abweichungen (auch in Teilbereichen) von den einschlägigen Planungs- und Zuwendungsregelwerken sind sowohl aus Sicht der Verkehrssicherheit, als auch hinsichtlich der Förderfähigkeit des Projektes sehr kritisch zu hinterfragen und können dazu führen, dass das gesamte Projekt seine Förderfähigkeit verliert. Eine Förderung für Teilbereiche oder Teilleistungen ist in den Zuwendungsregelwerken nicht vorgesehen. Zurzeit werden Umplanungen (mit Erhalt der Eiche) geprüft, die förderfähig bleiben sollen, jedoch aufgrund von bau- und verkehrstechnischen Vorgaben Änderung der Grunderwerbsverhältnisse (neue Grunderwerbsverhandlungen) nach sich ziehen.

3. Warum wurde der dafür zuständige Umweltausschuss nicht über die schützenswerte jahrhundertalte Eiche informiert?

Das Planungsbüro hat die amtlichen Unterlagen über das Bestehen von geschützten Objekten (Biotope, Naturdenkmäler, Denkmäler, etc.) geprüft. Eintragungen waren nicht vorhanden. Die von den Gremien geforderte trassennahe Planung konnte daher ausgearbeitet werden. Einwände gegen die Trassen kamen weder von privaten noch von öffentlichen Stellen. In der Sitzungsvorlage zur nichtöffentlichen Sitzung am 28.11.2018 steht: „Einer der Grundeigentümer ist am Erhalt einer ca. 300-jährigen Eiche interessiert. Sofern diese erhalten werden kann, sollten die Mehrkosten vom Landkreis getragen werden.“ Protokolliert ist dieser Satz aus der Sitzungsvorlage nicht.

II. Beschlussvorschlag:

Dem ULV-Ausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

- 1. Mit allen Grundstückseigentümern werden die bereits begonnenen Grundstücksverhandlungen über die alternative Trasse zum Erhalt der ca. 300 Jahre alten Eiche zügig fortgesetzt. Ziel ist der Erhalt der alten Eiche.**
- 2. Eine abschließende Entscheidung über den Erhalt der alten Eiche mit kostenerhöhender Umplanung der Straßen- und Radwegeplanung oder über die Fortsetzung der bereits in Ausführung befindlichen Planung trifft der ULV-Ausschuss in seiner nächsten Sitzung am 30.6.2020.**

gez.

Johannes Dirscherl